



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 17. Februar 2006

46. Jahrgang

Nachruf

..... S. 9

Jagdwesen**Falknerprüfung 2006..... S. 10****Landesplanung****111. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)..... S. 11****Naturschutz****Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006 S. 11****Schulwesen****Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Iggenbach und in den Märkten Winzer, Hengersberg und Schöllnach, Landkreis Deggendorf Vom 16. Januar 2006, Nr. 44-5103/099-11 S. 12****Nachruf**

Am 27. Januar 2006 verstarb im Alter von 75 Jahren

Herr Josef Kaspar

Regierungsangestellter i. R.

Herr Kaspar war von 1973 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1990 bei der Regierung von Niederbayern als Registrator tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Josef Kaspar stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 1. Februar 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Jagdwesen

Falknerprüfung 2006

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 26. Januar 2006 Nr. 11 - 7932 a 11

Die Regierung von Niederbayern führt gemäß § 16 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO – BayRS 7932-7-E) die Falknerprüfung 2006 in Landshut durch.

Prüfungsort: Regierung von Niederbayern – Ämtergebäude – großer Sitzungssaal, Gestütstraße 10, Landshut.

Als Prüfungstermine sind folgende Tage vorgesehen:

Dienstag,	21. November 2006
Mittwoch,	22. November 2006
Donnerstag,	23. November 2006
Freitag,	24. November 2006

Die Prüfungstermine werden nach Bedarf festgesetzt und den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 JFPO).

Die Prüfungsbewerber können sich bis spätestens **Donnerstag, 21. September 2006**, bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, schriftlich zur Prüfung anmelden (§ 20 Abs. 2 JFPO). Soweit Anmeldungen oder erforderliche Unterlagen nach dem 21. September 2006 eingehen, besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung. Verspätete Anmeldungen können nur noch berücksichtigt werden, wenn Prüfungsplätze frei sind. Unabhängig von der Anmeldefrist können Ausbildungsnachweise bis 14. November 2006 nachgereicht werden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns)

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 20 Abs. 2 JFPO):

- Eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung.
- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 182,50 € (z.B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers).
- Ein Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen

außerhalb Bayerns: Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung).

- Ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf.
- Bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Niederbayern

- unter der Postadresse sowie
- per E-Mail unter der Adresse albert.schweiger@reg-nb.bayern.de oder
- auf der Internetseite www.regierung.niederbayern.bayern.de unter der Rubrik „Wir für Sie“, Bereich „Prüfungen“, Abschnitt „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175,00 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind vor der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern in Landshut unter Angabe des Vermerks „**Falknerprüfung 2006**“ einzuzahlen.

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank München
BLZ 700 500 00
Konto-Nr. 1 190 315

Bewerber, die keinen Nachweis über eine bestandene Jägerprüfung (oder eingeschränkte Jägerprüfung) führen können sowie Bewerber, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz – BJagdG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), versagt werden müsste, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Bewerber, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden (§ 20 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 JFPO).

Landshut, 26. Januar 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Landesplanung

111. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**Freitag, 10. März 2006, 9:30 Uhr
in Dingolfing, Landratsamt, Obere Stadt 1,
Großer Sitzungssaal.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13),
Neunzehnte Änderung;
Fortschreibung von Teil A Überfachliche Ziele und Begründung;
Beschluss über das Beteiligungsverfahren
3. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes.

4. Informationen
5. Wünsche und Anträge

Landshut, 26. Januar 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Richard Findl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die ursprünglich angekündigte 111. Sitzung für Donnerstag, 16. Februar 2006, musste kurzfristig verschoben werden.

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 274), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Das mit Verordnung des Bezirks Niederbayern vom 21.11.2000 (RABI S. 153) festgesetzte „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2005 (RABI S. 152), wird auf den Landkreis Freyung-Grafenau erweitert. Das Erweiterungsgebiet ist in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, orientierend dargestellt.

(1) ¹Die genauen Grenzen des Erweiterungsgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. ²Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. ⁴Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie bei der kreisfreien Stadt Straubing als untere Naturschutzbehörden.

(2) Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ wird deshalb wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) in Satz 1 nach dem Wort „Deggendorf“ die Worte „Freyung-Grafenau“,
 - b) in Satz 2 an Stelle der Zahl „155.400“ die Zahl „233.000“ eingesetzt.

2. § 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ veröffentlicht wurde und weiter gilt, und in den Karten M = 1 : 100.000 zu den Änderungen des Landschaftsschutzgebietes

- a) in der Stadt Regen vom 21.11.2000
 - b) in der Gemeinde Bischofsmais vom 02.03.2001
 - c) in der Stadt Deggendorf vom 02.03.2001
 - d) in den Gemeinden Schaufling und Bischofsmais vom 22.07.2003
 - e) in der Gemeinde Prackenbach vom 04.02.2005
 - f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005
 - g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005
 - h) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 24.10.2005
 - i) im Landkreis Freyung-Grafenau vom 17.01.2006
- grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind einer Karte M 1 : 25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und den Karten M = 1 : 25.000 zu den Änderungen des Landschaftsschutzgebietes

- a) in der Stadt Regen vom 21.11.2000
- b) in der Gemeinde Bischofsmais vom 02.03.2001
- c) in der Stadt Deggendorf vom 02.03.2001
- d) in den Gemeinden Schaufling und Bischofsmais vom 22.07.2003
- e) in der Gemeinde Prackenbach vom 04.02.2005
- f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005

- g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005
 h) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 24.10.2005
 i) im Landkreis Freyung-Grafenau vom 17.01.2006
 eingetragen. ²Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. ⁴Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie bei der kreisfreien Stadt Straubing als untere Naturschutzbehörden."
3. In § 4 wird
- in Satz 1 nach dem Wort „Grünbeständen“ die Worte „und gesetzlich geschützten Biotopen“ nach Art. 13 d BayNatSchG“ eingesetzt und das Wort „und“ nach dem Wort „Landschaftsbestandteilen“ gestrichen.
 - folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Freyung-Grafenau bleiben ebenfalls unberührt.“
 - der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
4. In § 7 Nr. 6 werden an Stelle der Worte „Deutschen Bundespost“ die Worte „Deutschen Post AG“ und an

Stelle der Worte „Deutschen Bundesbahn“ die Worte „Deutsche Bahn AG“ eingesetzt.

5. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirks Niederbayern über den Schutz von Landschaftsteilen im Bayerischen Wald in den Landkreisen Kötzing, Viechtach, Regen, Grafenau und Wolfstein (Großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Innerer Bayerischer Wald“) vom 27. November 1967 (RABI 1968 S. 31) im Landkreis Freyung-Grafenau außer Kraft.

(3) Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Landshut, 17. Januar 2006
 BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
 Bezirkstagspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Iggenbach und in den Märkten Winzer, Hengersberg und Schöllnach, Landkreis Deggendorf Vom 16. Januar 2006, Nr. 44-5103/099-11

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Grundschule Iggenbach, zuletzt beschrieben in § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 17. Juni 2005, Nr. 540-5102/099-11 (RABI Nr. 10/2005 S. 111), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Iggenbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- das Gebiet der Gemeinde Iggenbach ohne die Orte Gschwendt, Oberrötzing, Reit und Wollmering,
- aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwanenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing.
- aus dem Markt Schöllnach die Orte Heitzing, Mahd, Neuhofen und Rothedern,
- aus dem Markt Winzer die Orte Dobl, Gries, Iggstetten, Langenhardt, Matzing, Mitterndorf, Rickering und Sandten.

§ 2

(1) Der Sprengel der Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 17. Juni 2005, Nr. 540-5102/099-11 (RABI Nr. 10/2005 S. 110), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Er umfasst:

- In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9: das Gebiet des Marktes Winzer ohne die Orte Dobl, Gries, Iggstetten, Langenhardt, Matzing, Mitterndorf, Rickering und Sandten.
- In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - die Orte Dobl, Gries, Iggstetten, Langenhardt, Matzing, Mitterndorf, Rickering und Sandten des Marktes Winzer,
 - das Gebiet der Gemeinde Iggenbach,
 - aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwanenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 16. Januar 2006
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
 Regierungspräsident